



AMUSA WISSEN 2GO

ARBEITSSCHUTZ-NEWSLETTER

Februar 2024



Inhalt

Erstversorgung des Unfallopfers

Ausbildung zum Ersthelfer

Kosten eines Erste-Hilfe-Kurses und Freistellung

Aufgaben eines Ersthelfers

Erstversorgung eines Unfallopfers – auch im Betrieb

Auch wenn die höchste Sorgfalt im Betrieb angewandt wurde, alle Unfallsverhütungsmaßnahmen getroffen wurden und keine Stolperfallen mehr zu sehen sind – ein Unfall ist trotzdem schnell passiert. Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass sich eine Kollegin oder ein Kollege verletzt. Dann ist schnelle Hilfe nötig. Diese findet meist durch ausgebildete Ersthelfer und Ersthelferinnen statt, die im Falle eines Unfalls qualifiziert unterstützen, bis der Rettungsdienst eintrifft.

Im Rahmen der Arbeitssicherheit ist ein Unternehmen verpflichtet, regelmäßige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Ersthelfer durchzuführen. Gemäß § 23 Abs. 2 des siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist es für ein Unternehmen verpflichtend, Ersthelfer im Betrieb vorzuweisen. Bereits ab 2 in Gewerberäumen anwesenden Beschäftigten ist ein Ersthelfer verpflichtend. Ab einer Anzahl von 20 Mitarbeitenden sind in Verwaltungs- und Handelsunternehmen 5 Ersthelfer verpflichtend, in anderen Betrieben liegt die Ersthelferquote bei 5 Prozent.



Das liegt daran, dass die Verletzungsgefahr in Verwaltungsunternehmen statistisch deutlich geringer ausfällt, als in anderen Betrieben, die zum Beispiel handwerklich tätig sind.

Ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin sind zuständig, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin verunfallt. Allerdings werden sie auch ausgebildet, um bei einem Herzinfarkt, einem Sturz, Kreislaufproblemen oder einem Schlaganfall schnell Hilfe leisten zu können und die verunfallten Mitarbeitenden oder Kollegen dann an die Rettungsdienste zu übergeben.

Ausbildung zum Ersthelfer

Die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer ist klar geregelt. Jeder Mitarbeitende kann zu einem Ersthelfer durch die Unternehmensleitung bestimmt werden. In der Praxis trifft dies selten zu, denn die Ersthelfer sollten unbedingt auch ein Interesse daran haben, Kolleginnen und Kollegen kompetent zu helfen und bei einem Unfall in der Lage sein, die Verletzten zu versorgen. Daher ist es sinnvoll, einen Ersthelfenden zu finden, der die Aufgabe gerne übernehmen möchte. Lediglich persönliche und körperliche Defizite eines Mitarbeitenden können dazu führen, dass dieser nicht als Ersthelfer in Frage kommt.



Die Ausbildung ist standardisiert und vorgegeben. Hierbei müssen 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten absolviert werden. Meist dauert die Ausbildung einen Tag und endet mit einer Überprüfung durch die Kursleitung. Erste-Hilfe-Kurse werden meist von Hilfsorganisationen angeboten und durchgeführt. Die Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hält ein aktuelles Verzeichnis aller Anbieter für die Ausbildung zum Ersthelfer oder eines Erste-Hilfe-Kurses bereit.

Kosten eines Erste-Hilfe-Kurses und Freistellung

Die Teilnahme eines Erste-Hilfe-Kurses verursacht Kosten. Die Gebühr pro Teilnehmer wird vom Unfallversicherungsträger übernommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Ersthelfer während des Erste-Hilfe-Kurses bezahlt freizustellen. Der Kurs findet meist in den Räumen des Arbeitgebers statt, wenn die Gegebenheiten eine Durchführung hergeben. Damit ist eine Anreise in eine entfernte Betriebsstätte nicht notwendig ist, kann aber möglich sein, wenn zwei Unternehmen oder Filialen die Ausbildung für ihre Ersthelfer zusammenlegen.

Um Ersthelfer zu bleiben, ist eine Fortbildung alle 2 Jahre erforderlich.

Aufgaben eines Ersthelfers

Die Aufgaben eines Ersthelfers wurden im Erste-Hilfe-Kurs abgebildet und überprüft. Dabei sind die Ersthelfer kein Ersatz für Betriebsärzte oder Rettungssanitäter, sondern haben in der Ausbildung gelernt, die Unfallopfer zu versorgen, bis weitere Hilfe eintrifft, die die Versorgung übernimmt. Zu den ersten Aufgaben des Ersthelfers gehört unter anderem:

- Absichern der Unfallstelle
- Den Verletzten aus der Gefahrenzone bringen
- Notruf absetzen
- Erstversorgung des Verletzten
- Dokumentation des Unfalls im Verbandbuch, dem Meldeblock oder elektronisch
- Überprüfung von Verbandskästen und Inhalt

Ein Ersthelfer darf keine Diagnosen stellen oder Medikamente verabreichen. Unternehmen sollten jedoch nicht unterschätzen, dass gerade Unfälle mit einer schweren Verletzung oder gar Todesfolge immer auch ein belastendes Erlebnis für Ersthelfer darstellen. Die Möglichkeit zur Resilienz muss durch die Unternehmensleitung immer gewährleistet sein. Mehr zum Thema Resilienz finden Sie in einem der kommenden Newsletter und unserem aktuellen Fit2Go. Ein individuelles Beratungsangebot zur psychologischen Beratung oder einen Workshop zum Thema psychische Gesundheit erstellen wir Ihnen gerne.



SO GEHT ES WEITER



**Unfall im
Betrieb**